



Anmeldung zum Faschingsumzug 2023 in Wertach

Faschingsverein Wertach e.V. Alois Silberbauer, Alpenstraße 6, 87497 Wertach
anmeldung@faschingsverein-wertach.de

Vorname

Nachname

Postadresse

Ort

PLZ

E-Mail

Motto

Gruppe

Anzahl Erwachsene

Anzahl Kinder

GEMA pflichtiges
Gerät dabei?

Ja

Nein

Art

Fußgruppe

Wagen

Musikgruppe

Teilnahme am

Sonntag 19.02.2023

Dienstag 21.02.2023

Nur für Faschingswagen die **ein** Gutachten benötigen:

Gutachten

**wird am Umzugstag vorgelegt
liegt der Anmeldung bei**

Für Faschingswagen die **kein** Gutachten benötigen:

Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach StVZO wird kein Gutachten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer benötigt. Hier reicht die Überprüfung durch eine befähigte Person (z.B. Kfz-Meister, Schreinermeister oder sonstiger Handwerksmeister)

Hiermit bestätige ich

als befähigte Person, dass unser Faschingswagen über die vorgeschriebenen Bestimmungen verfügt. (z.B. Personenbeförderung, stabile Konstruktion, keine scharfe Kanten, Geländer, rutschfester Boden, Unterfahrschutz, etc.)

Unterschrift: _____ (befähigte Person)

Bankverbindung für die Umzugsprämie

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Bank

Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten.

Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern, Feuerwehr oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist unbedingt Folge zu leisten.

Ich/Wir habe(n) die Zugordnung und die Datenschutzordnung zur Kenntnis genommen und melde(n) uns/mich an. Mit dieser Anmeldung zum Faschingsumzug in Wertach willige ich ein, dass der Faschingsverein Wertach e.V. personenbezogene Daten (Fotos) von mir/meinem minderjährigen Kind in den Medien veröffentlichen darf.

Datum

Unterschrift: _____ (verantwortliche Person der Gruppe)

Zugordnung Faschingsverein Wertach e. V.

Mit der Teilnahme am Faschingsumzug in Wertach erkennt jeder Mitwirkende diese Zugordnung an, für die Bekanntgabe ist der jeweilige Gruppenleiter (Anmelder) verantwortlich.

1. Sicherheit des Umzugs

- a) Jede teilnehmende Gruppe hat eine verantwortliche Person zu benennen. Sie ist für die Einhaltung aller Weisungen und Anordnungen von Seiten der Zugleitung sowie der Polizei und Feuerwehr verantwortlich.
- b) Die Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass der Umzug in seinem normalen Verlauf nicht gestört wird. Sie haben die Straßenverkehrsordnungen (STVO, STVZO) zu beachten.
- c) Die Teilnehmer haben darauf zu achten, dass durch Sie niemand zu Schaden kommt. Dies gilt insbesondere für das Werfen und Schiessen von Gegenständen bzw. das Verspritzen von Flüssigkeiten.
- d) Jeder Teilnehmer ist für Schäden, die er durch unachtsames Verhalten, sich selbst, Mitgliedern seiner Gruppe, anderen Zugteilnehmern sowie Zuschauern zufügt, ausschließlich selbst verantwortlich und haftbar.
- e) Die vom Veranstalter abgeschlossene Haftpflichtversicherung kommt nicht für vorsätzlich von einem Teilnehmer verursachte Schäden auf. Bei Fahrlässigkeit geht eine evtl. vorhandene Haftpflichtversicherung vor.
- f) Mit Motorkraft betriebene Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassung entsprechen und ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen können. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden! Die Fahrer der Fahrzeuge müssen im Besitz der notwendigen Fahrerlaubnis sein.
- g) Halter von landwirtschaftlichen Zugmaschinen sind verpflichtet die Teilnahme am Faschingsumzug ihrer Haftpflichtversicherung zu melden.
- h) Es dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die sich bewährt haben und von erfahrenen Personen geführt werden. Ordner haben dafür zu sorgen, dass zwischen Zuschauern und Pferden ein ausreichender Sicherheitsabstand vorhanden ist. Es ist sicherzustellen, dass sich Pferde nicht erschrecken, z. B. Musikeinsatz, Böller oder ähnlichem.
- i) Es ist dringend notwendig, dass Fahrzeuge vorne und nach beiden Seiten ausreichend, durch Sicherungspersonen abgesichert werden.
- j) Bei der Anfahrt nach Wertach dürfen sich keine Personen auf dem Wagen befinden.
- k) Die Umzugswagen sind durch eine fachkundige Person (Kfz-, Zimmerer-, Schreinermeister etc.) auf ihre Sicherheit, insbesondere was die Personenbeförderung anbelangt, zu überprüfen. Die Abnahme ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter zu bestätigen. Bei Fahrzeugen die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschreiten ist dies von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu übernehmen und am Umzugstag mitzuführen. Die Gruppe ist für dies selbst verantwortlich.

2. Alkoholkonsum

- a) Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten!
- b) Der Alkoholkonsum ist so zu kontrollieren, dass Unfälle vermieden werden.
- c) Der Verkauf von Getränken vom Faschingswagen heraus an Zuschauer und andere Gruppen ist untersagt.

3. Musik während des Umzuges

- a) **Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten.** Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.
- b) Die Lautsprecherboxen müssen nach innen gedreht werden und gegen verdrehen gesichert sein.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche teilnehmenden Gruppen/Fahrzeuge mit Musikanlagen eine entsprechende Erlaubnis mit sich führen (GEMA). Die Teilnehmer müssen für die Genehmigung selbst sorgen.

4. Verunreinigung und Umweltschutz

- a) Wir weisen darauf hin, dass es **verboten** ist, von den Fahrzeugen Heu, Stroh, Papierschnitzel, Federn, Verpackungsmaterial, Reklamezettel, Zeitungen, Sand, Flüssigkeiten oder sonstigen Unrat auf die Zuschauer und Straßen zu streuen/werfen. Bei Zuwiderhandeln ist mit dem Ausschluss aus dem laufenden sowie den zukünftigen Umzügen zu rechnen. Die Kosten der Straßenreinigung werden an die verursachende Gruppe weitergegeben.
- b) Der verursachte Müll ist von der Gruppe wieder mitzunehmen.

5. Prämierung

- a) Zur Wertung kommen nur speziell für diesen Umzug gestaltete Fuß- & Wagengruppen.
- b) Anspruch auf eine Prämie (sofern eine ausgeschüttet werden kann) haben nur diejenigen Gruppen, welche sich spätestens zwei Wochen vor dem ersten Umzug beim Vorstand angemeldet haben.
- c) Beteiligt sich eine Gruppe nur an einem Umzugstag so werden ihr nur die Hälfte der zuerkannten Prämie ausbezahlt.
- d) Bei groben Verstößen gegen diese Zugordnung, kann die auszuschüttende Prämie gekürzt bzw. sogar ganz gestrichen werden. Ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Umzug kann durch den Zugleiter veranlasst werden.

6. Datenschutzgrundverordnung

Einwilligungserklärung: Öffentlichkeitsarbeit

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten (Fotos) in Publikationen und Online-Medien unter Beachtung der Art. 7 DSGVO

Der Verein stellt sein Vereinsleben (z.B. Veranstaltungen, Faschingsumzüge, Homepage, usw.) in der Öffentlichkeit dar.

Dazu nutzt der Verein verschiedene Medien (z.B. Homepage, lokale Presse, usw.)

Außerdem übermittelt der Verein Texte, Berichte und Daten an einen Medienverteiler zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Zugordnung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Zweifelsfällen entscheidet die Zugleitung.

Der Faschingsverein Wertach dankt Ihnen für Ihr Verständnis und wünscht Ihnen viel Spaß und Freude an den Faschingsumzügen!